

bzw. 7 Uhr abends liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:

Für die Stunden von 6 bzw. 7 bis 9 Uhr abends . . . . .	15 %
von 9 bis 11 Uhr abends . . . . .	25 %
von 11 Uhr abends bis 2 Uhr morgens . . . . .	35 %
von 2 Uhr bis 6 bzw. 7 Uhr morgens . . . . .	45 %

des Stundenverdienstes\*.

5. In Fällen von Arbeitsmangel kann der Prinzipal mit seinem Personal bzw. dessen gesetzlicher Vertretung eine Verkürzung der Arbeitszeit vereinbaren.

6. Eine Arbeitszeitverkürzung darf auch in einzelnen Abteilungen eines Betriebes eingeführt werden.

7. Verständigen sich Prinzipal und Gehilfe, daß die Arbeit nicht stunden-, sondern tage- oder wochenweise verkürzt werden soll, so daß z. B. an 5 Tagen voll, am 6. Tage nicht gearbeitet wird, so steht dem nichts im Wege.

8. Wenn durch Gas- oder Stromsperrre oder durch behördliche Anordnung sich eine Verlegung der Tagesarbeiten in die Nachstunden notwendig macht, so wird nur die Hälfte der tariflichen Aufschläge bezahlt.

9. Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden. In Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen können die Pausen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bis auf insgesamt drei Stunden täglich ausgedehnt werden.

#### § 4.

#### Entlohnung.

1. Die Entlohnung erfolgt in Zeit- und Akkordlohn. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, soweit nicht andere Bestimmungen in diesem Vertrag getroffen sind.

2. Für alle im Akkord hergestellten Arbeiten gelten die mit dem Verband deutscher Buchbindereibesitzer und den Gewerkschaften abgeschlossenen Akkordbedingungen, sofern nicht besondere Haus-Akkordtarife abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden. Der Akkordverdienst muß 15 Prozent höher sein als der Stundenverdienst. Die Festsetzung des Mindestakkordverdienstes bezieht sich auf Arbeiter mit Durchschnittsleistung.

\* Beim Zusammentreffen mehrerer Prozentaufschläge werden die Prozente zusammengezählt und in ihrer Summe auf die Stundenverdienste aufgeschlagen.